Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat der Stadt Norderstedt Richtlinie für die Erstellung von Wahlvorschlägen für Kinder- u. Jugendbeirat hier: Änderung der Altersgrenzen für Wahlberechtigung u. Wählbarkeit

Stand: 30.01.2012

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat der Stadt Norderstedt

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit den §§ 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am ?? nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat der Stadt Norderstedt erlassen:

§ 1 Änderung der Satzung

- 1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Die Worte "(Kinder und Jugendliche)" werden um die Worte (im Folgenden genannt)" ergänzt.
- § 3 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert: Die Worte "18. Lebensjahr" werden ersetzt durch "20. Lebensjahr".
- 3. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert: Die Worte "18. Lebensjahr" werden ersetzt durch "20. Lebensjahr".

§ 2 Änderung der Richtlinie

- § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: Die Worte "18. Lebensjahr" werden ersetzt durch "20. Lebensjahr".
- 2. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert: Die Worte "18. Lebensjahr" werden ersetzt durch "20. Lebensjahr".

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Norderstedt, den Stadt Norderstedt Der Oberbürgermeister